

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 790 „Specken“ der Stadt Minden

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB – Offenlage im Zeitraum vom 21.05. – 07.06.2013

Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung
1	Einzelhandelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V. mit Schreiben vom 23.05.2013	
1.1	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit der Regelung des sogenannten „Handwerkerprivilegs“ eine Klarstellung des maximal zulässigen Umfangs der mit Gewerbeansiedlungen an dieser Stelle möglicherweise verbundenen Einzelhandelsangebote erreicht wurde. Dieses dient dem Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Minden.	Keine Abwägung erforderlich.
2	Stadt Bückeburg mit Schreiben vom 29.05.2013	
2.1	Die Planung sieht eine lärmschutzrechtliche Neuordnung des westlich der B 482 gelegenen Gewerbe- und Industriegebietes vor, wonach Lärmkontingente freigesetzt werden sollen, die dem Ausschluss des Nachtbetriebes im Plangebiet resultieren. Das frei werdende Lärmpotenzial soll dem Containerhafen „RegioPort Weser“ mit seinem angegliederten hafenauffinen Gewerbe zugeschlagen werden. Diese Lärmverlagerung mit Verschiebung gen Osten bedeutet zusätzliche Immissionen für die Bückeburger Ortslagen Cammer und Berenbusch. In der Begründung zum Bebauungsplan wird zwar darauf hingewiesen, dass es zu „keinen unverhältnismäßigen Verhältnissen kommen Wird“, doch eine Verschlechterung der Wohnqualität gegenüber den jetzigen Verhältnissen wird nicht auszuschließen sein. Die künftige Lärmbelastung wird sich sicherlich innerhalb der anerkannten Regelwerke DIN 18005 und TA Lärm bewegen, doch die Wohn- und Aufenthaltsqualität insbesondere für die in Hauptwindrichtung gelegenen Bewohner der Ortschaft Cammer aber auch Berenbusch wird hierdurch erheblich beeinträchtigt. Von daher fordert die Stadt Bückeburg die Berücksichtigung des § 1 BauGB und in dem Zusammenhang die gegebenen gesunden Wohnverhältnisse in den Ortsteilen Cammer und Berenbusch zu würdigen und die Lärmkontingente nicht bis an die zulässigen Grenzwerte auszuschöpfen.	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Sachverhalte, die der erneut als Entwurf beschlossen Änderung des Bebauungsplanes sowie dieser erneuten Offenlegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugrunde liegen.</p> <p>Es handelt sich hier um die Festsetzung der Gebäudehöhen, den Ausschluss einzelner Nutzungen sowie die Definition des sogenannten „Handwerkerprivilegs“. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 26.06. – 27.07.2012 öffentlich aus; die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, auch der Stadt Bückeburg erfolgte parallel. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Bückeburg keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 790 „Specken“ verfolgt zwei Zielsetzungen. Zum einen soll durch eine zusätzliche Erschließungsstraße auf eine vorhandene Nachfrage nach kleineren Gewerbegrundstücken (z.B. für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe) reagiert werden, die so im bestehenden Bebauungsplan nicht in ausreichendem Maße befriedigt werden kann. Mit dieser angestrebten kleinteiligeren Grundstücks- und Branchen-</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 790 „Specken“ der Stadt Minden

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB – Offenlage im Zeitraum vom 21.05. – 07.06.2013

Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>struktur korrespondiert die „Herabstufung“ des Änderungsbereiches unter lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Die lärmschutzrechtliche Neuregelung durch die entsprechende Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) ist im Zusammenhang mit den aktuellen Planungen zum RegioPort Weser (Containerhafen mit hafenauffinem Gewerbegebiet östlich des Gewerbe- und Industriegebietes Päpinghausen sowie der Ertüchtigung und Erweiterung des Hafens Bückeberg-Berenbusch) zu betrachten. Durch diese Planungen östlich des Änderungsbereiches ergibt sich die Notwendigkeit einer aktuellen Gesamtbetrachtung in lärmschutzrechtlicher Sicht und dabei sind auch die umliegenden Wohnbereiche Minden-Dankersen (Reckhöfen), Bückeberg-Cammer und Bückeberg-Berenbusch zu berücksichtigen.</p> <p>Die vorliegenden Lärmgutachten dokumentieren, dass durch die geplanten Maßnahmen – 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 790 „Specken“, Lärminderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Planungen zum RegioPort Weser – die zulässigen Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet (gemäß Baunutzungsverordnung) in allen drei betrachteten Wohnsiedlungsbereichen (siehe oben) eingehalten werden können.</p>
3	Kreis Minden-Lübbecke mit Schreiben vom 14.06.2013	
3.1	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.